

## **Kundmachung**

### **des verfahrenseinleitenden Antrags im Großverfahren - EDIKT zu Kennzeichen WST1-UG-24-2020**

Gemäß § 44a und § 44b des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG und gemäß § 9 und § 9a des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – UVP-G 2000 wird kundgemacht:

#### **1. Gegenstand des Antrags**

Die ImWind Erneuerbare Energie GmbH und Windpark DW GmbH, vertreten durch die ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien, haben mit Eingabe vom 20.07.2020, modifiziert mit der Eingabe vom 08.10.2021, den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach dem UVP-G 2000 bei der NÖ Landesregierung, als zuständige UVP-Behörde, für das Vorhaben „Windpark Wilfersdorf“ gestellt. Über den Antrag ist von der UVP-Behörde ein Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren im vereinfachten Verfahren nach den Bestimmungen des UVP-G 2000 durchzuführen und mit Bescheid zu entscheiden.

#### **2. Beschreibung des Vorhabens**

Die Konsenswerber beabsichtigen in den Gemeinden Wilfersdorf und Poysdorf einen Windpark mit insgesamt 5 Windenergieanlagen (WEA) zu errichten: 4 WEA der Type Nordex N163/6.8 mit einer Engpassleistung von 6,8 MW, einem Rotordurchmesser von 163 m und einer Nabenhöhe von 164 m (+0,9 m Fundamentüberhöhung) sowie eine WEA der Type Nordex N133/4.8 mit einer Engpassleistung von 4,8 MW, einem Rotordurchmesser von 133,2 m und einer Nabenhöhe von 164 m (+0,7 m Fundamentüberhöhung). In Summe ergibt sich für den geplanten Windpark Wilfersdorf eine Engpassleistung von 32 MW.

Jeweils 2 bzw. 3 WEA werden über ein 30 kV Erdkabelsystem elektrotechnisch miteinander verbunden. Der Anschluss an das Verteilnetz erfolgt von zwei verschiedenen WEA über zwei unabhängige Kabelsysteme in die Umspannwerke Neusiedl/Zaya und Kettlasbrunn. Teil des Vorhabens ist die Errichtung von 5 WEA samt diversen Nebenanlagen, die Errichtung von Kabelleitungen zwischen den Windkraftanlagen und zu den Umspannwerken sowie die Ertüchtigung der Zuwegung für den Antransport der Anlagenteile.

Das Windpark Planungsgelände liegt zum größten Teil in der Gemeinde Wilfersdorf (Bezirk Mistelbach) und erstreckt sich über die Katastralgemeinden Wilfersdorf, Bullendorf und Ebersdorf/Zaya. Ein Teil der Überstreifung der nördlichsten Anlage ragt in die Katastralgemeinde Walterskirchen, welche zum Gemeindegebiet von Poysdorf gehört. Teile der externen Netzableitung bzw. Teile der Zuwegung befinden sich in den Gemeinden Poysdorf, Hauskirchen, Großkrut, Mistelbach sowie Neusiedl/Zaya.

#### **3. Zeit und Ort der möglichen Einsichtnahme**

Ab **10.05.2022 bis einschließlich 24.06.2022** liegen der Genehmigungsantrag, die Antragsänderung und die Projektunterlagen inklusive der Umweltverträglichkeitserklärung in den Standortgemeinden Wilfersdorf, Poysdorf, Großkrut, Hauskirchen, Mistelbach und Neusiedl/Zaya sowie bei der UVP-Behörde, per Adresse: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Anlagenrecht (WST1), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, während der jeweiligen Amtsstunden digital zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Es wird empfohlen, für die Einsichtnahme vorab telefonisch einen Termin zu vereinbaren.

#### **4. Hinweise**

Ab **10.05.2022 bis einschließlich 24.06.2022** besteht die Möglichkeit für jedermann schriftliche Stellungnahmen bzw. Einwendungen zum Vorhaben bei der UVP-Behörde, per Adresse: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Anlagenrecht (WST1), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, einzubringen.

Wird wie gegenständlich ein Antrag durch Edikt kundgemacht, so hat dies zur Folge, dass Personen ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht rechtzeitig, also ab 10.05.2022 bis einschließlich 24.06.2022, bei der Behörde schriftlich Einwendungen erheben (§ 44b AVG).

Eine Stellungnahme kann durch die Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt werden, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum anzugeben und die datierte Unterschrift beizufügen ist. Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme einzubringen. Wurde eine Stellungnahme von mindestens 200 Personen, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in der Standortgemeinde oder in einer an diese unmittelbar angrenzende Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, unterstützt, dann kommt dieser Personengruppe als Bürgerinitiative (BI) gemäß § 19 UVP-G 2000 Parteistellung im Genehmigungsverfahren zu.

#### **5. Zustellung von Schriftstücken**

Es wird darauf hingewiesen, dass sämtliche Kundmachungen und Zustellungen im Verfahren durch Edikt vorgenommen werden können.

**6. Wichtige Informationen im Zusammenhang mit COVID 19:**

Auf § 3 des Verwaltungsrechtlichen COVID-19-Begleitgesetzes – COVID-19-VwBG, BGBl. I Nr. 235/2021, in der geltenden Fassung sowie auf die jeweils geltenden bezughabenden Verordnungen wird hingewiesen:

(<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20011086>)

Nutzen Sie die Möglichkeit, sich telefonisch oder per Email bei der Behörde über das Verfahren zu informieren und bringen Sie allfällige Stellungnahmen oder Einwendungen schriftlich in das Verfahren ein.

Auf die Möglichkeit der Vertretung gemäß § 10 AVG wird hingewiesen:

(<https://ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10005768>)

NÖ Landesregierung  
Im Auftrag  
Dipl.-Ing. G u n d a c k e r



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.  
Hinweise finden Sie unter:

[www.noel.gv.at/amtssignatur](http://www.noel.gv.at/amtssignatur)